

Philipp Anzenberger/Jakob Mühlbacher

## Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN) – Teil 2

» RdW 2024/620

Im ersten Teil des Beitrags (RdW 2024/569) wurden die Bestimmungen des Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetzes und Teile der für die Verbandsklage auf Unterlassung relevanten Normen der ZPO dargestellt. Daran knüpft der vorliegende zweite Teil an: Zunächst werden die Ausführungen zur Unterlassungsklage abgeschlossen, danach wird die neuartige Verbandsklage auf Abhilfe eingehend untersucht.

### 3.2.1.4. Urteilsveröffentlichung (§ 621 ZPO)

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses hat das Gericht der obsiegenden Partei gem § 621 Abs 1 ZPO die Befugnis zuzusprechen, das **Urteil**, Teile davon oder eine berichtigende Erklärung **auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen**. Der Verweis in den Materialien auf § 25 UWG (wonach diese Bestimmung nicht zuletzt deswegen „*inhaltlich unverändert*“ übernommen wurde, um auf die langjährige Rechtsprechung zurückgreifen zu können),<sup>1</sup> legt nahe, dass es sich hierbei um einen **eigenen materiell-rechtlichen Anspruch** handelt.<sup>2</sup> Ein **berechtigtes Interesse** ist nach der Rechtsprechung zur Verbandsklage nach dem KSchG (§ 30 Abs 1 KSchG verweist hier wiederum auf § 25 UWG) dann anzunehmen, wenn ein Interesse des Rechtsverkehrs oder der Verbraucher als Gesamtheit an der Aufdeckung und Aufklärung der wahren Sachlage besteht,<sup>3</sup> was im Einzelfall zu beurteilen ist.<sup>4</sup>

Ein (ab Klageerhebung zulässiger) Antrag nach § 621 ZPO ist gem § 621 Abs 2 ZPO **spätestens vier Wochen nach Rechtskraft** des Urteils zu stellen; wurde er noch vor Schluss der mündlichen Verhandlung (*in eventu*) gestellt, so ist darüber im Urteil (§ 621 Abs 1 Satz 2 ZPO), andernfalls mit eigenem Beschluss abzusprechen (§ 621 Abs 2 ZPO). Gem § 621 Abs 3 ZPO kann die obsiegende Partei eine Festsetzung der Veröffentlichungskosten sowie deren Ersatz vom Gegner bei Gericht beantragen und (mit gewissen Einschränkungen) auch eine Vorauszahlung dieser Kosten begehren. In § 621 Abs 4 ZPO wurde (in Anlehnung an § 25 Abs 7 UWG) zudem ein Kontrahierungszwang<sup>5</sup> für Medienunter-

nehmer normiert, welche eine entsprechende Veröffentlichung ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen haben.

### 3.2.1.5. Einstweilige Verfügungen (§ 622 ZPO)

Zur Absicherung des Unterlassungsanspruchs nach § 5 Abs 1 Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (in der Folge: QEG) können gem § 622 ZPO auch **einstweilige Verfügungen** erlassen werden, womit ausweislich der (hierzu sehr knappen) Gesetzesmaterialien die unionsrechtliche Vorgabe des Art 8 Abs 1 lit a Verbandsklagen-Richtlinie<sup>6</sup> (in der Folge: VK-RL) umgesetzt werden sollte.<sup>7</sup> UE ist dieser Bestimmung bloß **klarstellender Charakter** beizumessen.<sup>8</sup> Die Annahme eines (grundrechtlich heiklen) Entfalls der Gefährdungsbescheinigung nach § 381 EO kann – entgegen Stimmen im Schrifttum<sup>9</sup> – durch den unionsrechtlichen *effet utile* ebenso wenig gerechtfertigt werden wie durch das methodische Argument, die Bestimmung hätte andernfalls keinen eigenen Bedeutungsgehalt. Gerade bei der Umsetzung von Richtlinien darf dieses zweite (letztlich: historische) Argument schon deswegen nicht überspannt werden, weil der Gesetzgeber in manchen Fällen auch bloß danach trachten kann, den Umsetzungsvorgaben gerecht zu werden, und gewisse Richtlinieninhalte uU nur „sicherheitshalber“ in eine nationale (mit Blick auf den vorhandenen Rechtsbestand vielleicht gar nicht nötige) Bestimmung gießt.<sup>10</sup>

### 3.2.2. Verbandsklage auf Abhilfe

#### 3.2.2.1. Besondere Prozessvoraussetzungen

Die besonderen Voraussetzungen für die Erhebung einer **Verbandsklage auf Abhilfe** ergeben sich aus § 5 Abs 2 und 3 QEG und §§ 623 ff ZPO: Eine Abhilfeklage muss zunächst vom **Sat-**

1 ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 15; vgl auch *Schuschnigg*, Kollektive Rechtsverfolgung – Kollektiver Rechtsschutz (2024) 540.

2 So zu § 25 UWG OGH 4 Ob 169/90; *Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung<sup>4</sup> (2017) Rz 2.9; *Görg in Görg* (Hrsg), Kommentar zum UWG (2020) § 25 UWG Rz 7.

3 Etwa OGH 4 Ob 96/97i; 6 Ob 81/09v; 4 Ob 40/19i; RIS-Justiz RS0079820.

4 Dazu etwa OGH 4 Ob 287/01m; 4 Ob 97/12m; 4 Ob 161/12y; 4 Ob 244/12d; RIS-Justiz RS0079820 (T15).

5 Zu § 25 Abs 7 UWG siehe OGH 4 Ob 10/91; *Görg in Görg*, Kommentar § 25 UWG Rz 135; *Kraft/Steinmair*, UWG Praxiskommentar<sup>2</sup> (2020) § 25 UWG Rz 20; *Schmid in Wiebe/Kodek* (Hrsg), UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb<sup>2</sup> § 25 UWG Rz 59 (Stand 1. 1. 2021, rdb.at).

6 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl L 2020/409, 1.

7 ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 15.

8 In diesem Sinn schon OGH, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 8/SN-333/ME 27. GP 2.

9 *Leupold/Eder*, Die Verbandsklage auf Unterlassung, VbR 2024, 84 (88).

10 So ausdrücklich im Kontext der VRUN ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 19; aus dieser Bemerkung ist uE freilich nur generell abzuleiten, dass das genannte (historische) Argument nicht unumstößlich ist; für einen Umkehrschluss (wonach eine Bestimmung jedenfalls einen eigenen Bedeutungsgehalt haben muss, wenn der Gesetzgeber eine solche Bemerkung in den Materialien unterlassen hat) bedürfte es allerdings einer (hier keinesfalls zwingenden) Gewissheit, dass die Gesetzesmaterialien insoweit vollständig sind, als dass der Gesetzgeber jedes Mal, wenn er eine Umsetzung nur „sicherheitshalber“ vornimmt, dies auch in den Materialien kenntlich macht.



**zungszweck der Qualifizierten Einrichtung** (in der Folge: QE) umfasst sein (was in der Klage auszuführen ist; vgl § 624 Abs 4 ZPO) und ein bestimmtes Abhilfebegehren über gleichartige Ansprüche von **mindestens 50 Verbrauchern** enthalten (§ 5 Abs 2 QEG iVm §§ 623 ff ZPO; siehe dazu Teil 1 des Beitrags).<sup>11</sup> Die QE hat die von der Abhilfeklage betroffenen Verbraucher bei Klageerhebung jedenfalls (namentlich) zu **benennen**,<sup>12</sup> zumal die Erstreckung der Streitabhängigkeit und der Entscheidungswirkungen auf die Verbraucher (vgl § 628 Abs 4 ZPO) eine solche Mindestkonkretisierung des Streitgegenstands zwingend erfordert. Ob der **Beitritt der Verbraucher** zum Zeitpunkt der Klageerhebung auch **nachgewiesen** werden muss, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, ist uE mit Blick auf die dem § 30 Abs 1 ZPO zugrunde liegenden Wertungen aber zu bejahen: Während die Frage der materiellen Berechtigung des Klägers (etwa nach einer Zession) erst während des Verfahrens zu klären ist, ähnelt die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion der Prozessstandschaft (vgl Abschnitt 3.3.1.) in diesem Punkt eher der Einräumung von Vertretungsmacht. Aus Rechtssicherheits Erwägungen (insb im Hinblick auf Fragen der Streitabhängigkeit und der Rechtskraft) ist die prozessuale Zulässigkeit der Geltendmachung eines fremden Anspruchs (sei es als Vertreter im fremden Namen oder als Prozessstandschafter im eigenen Namen) schon zum Zeitpunkt der Klageeinbringung mit hinreichender Sicherheit abzuklären.

Grundlage der im Rahmen der Abhilfeklage geltend gemachten Ansprüche muss – wie sich aus dem Verweis in § 5 Abs 2 QEG auf dessen Abs 1 ergibt – (wiederum) ein **rechtswidriges und die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigendes unternehmerisches Verhalten** sein. Diese Verknüpfung (*arg*: „aus einem solchen Verhalten“) wird im Schrifttum zutreffend kritisch gesehen, weil der Gesetzgeber mit § 5 Abs 1 QEG ja nur systematisch begangene Rechtsverletzungen<sup>13</sup> erfassen wollte (vgl Teil 1 des Beitrags), die „*sich zu einer Praxis des jeweiligen Unternehmers entwickelt*“<sup>14</sup> haben. Großschadensereignisse, die auf einem einzelnen Fehlverhalten beruhen, könnten aus diesem Blickwinkel daher – so die Befürchtung<sup>15</sup> – nicht in den Anwendungsbereich der Abhilfeklage fallen, was tatsächlich ein sachlich schwer nachvollziehbares Ergebnis darstellen würde. Gewisse Anhaltspunkte für eine entgegengesetzte Lösung lassen sich uU Art 3 VK-RL entnehmen, dem nach den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers bei der Interpretation der Bestimmungen der VRUN besonderes Gewicht zukommen soll:<sup>16</sup> Art 3 Z 3 VK-RL definiert die Kollektivinteressen der Verbraucher nämlich als „*das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfeentschei-*

*dungen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern*“. Der Richtlinienggeber scheint insofern davon ausgegangen zu sein, dass es nicht zwingend einen Parallellauf des Bedeutungsgehalts der kollektiven Verbraucherinteressen bei Unterlassungs- und Abhilfeklagen geben muss, was bei genauerer Betrachtung auch durchaus naheliegt: Denn während die Unterlassungsklage ja (jedenfalls auch) präventiven Rechtsschutz gewähren soll,<sup>17</sup> liegt die primäre Stoßrichtung einer Abhilfeklage augenscheinlich im repressiven Rechtsschutz. Wenngleich bei Unterlassungsansprüchen die Annahme einer „kollektiven Interessenbeeinträchtigung“ (nur) bei systematisch begangenen Rechtsbrüchen insofern zu plausiblen Ergebnissen führt, besteht das „kollektive Problem“ bei Abhilfeklagen typischerweise in der rechtswidrigen Leistungsverweigerung gegenüber einer Vielzahl an betroffenen Verbrauchern, der häufig eine rationale Apathie der Verbraucher in Bezug auf eine allfällige Einzelrechtsdurchsetzung gegenübersteht. Insofern scheint es angebracht, die Passage „**aus einem solchen Verhalten**“ nicht so zu verstehen, dass es sich zwingend um ein einheitliches Verhalten (oder Verhaltensmuster) handeln müsse, aus welchem sowohl Unterlassungs- als auch Abhilfeansprüche entstanden sind, sondern „*bloß*“, dass die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs 1 QEG auch bei Abhilfeverbandsklagen zur Anwendung kommen, die dort allerdings auch durch andere Sachverhalte verwirklicht werden können. Die **systematisch begangene, rechtswidrige Praxis** könnte in diesem Zusammenhang dann in der (vielleicht gerade in der Hoffnung auf die erwähnte rationale Apathie erfolgenden) **Verweigerung der Erfüllung einer Vielzahl von Abhilfeansprüchen** erblickt werden, sodass eine Verbandsklage auf Abhilfe (ihrem Zweck entsprechend) auch in solchen Konstellationen zulässig wäre.

Voraussetzung für die Erhebung einer Abhilfeklage ist schließlich, dass die Ansprüche gegen den Unternehmer **auf im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten** beruhen (§ 624 Abs 1 ZPO); die Materialien sprechen in diesem Zusammenhang von einem notwendigen „*gemeinsamen Kern*“.<sup>18</sup> Hier liegt uE eine Orientierung an den **Anwendungsvoraussetzungen der formellen Streitgenossenschaft** (§ 11 Z 2 ZPO) nahe, zumal nicht nur der Wortlaut beider Bestimmungen sehr ähnlich ist (§ 624 Abs 1 ZPO: „*aufgrund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten*“; § 11 Z 2 ZPO: „*auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende*“), sondern auch die jeweils verfolgten Zwecke parallellaufen. Dass einzelne Ansprüche uU auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen können, sodass im Prozess zusätzliche Tatbestandsmerkmale zu überprüfen sind, ist insoweit unschädlich.<sup>19</sup>

### 3.2.2.2. Ablauf des Beitritts

Der österreichische Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der Vorgaben des Art 9 Abs 2 VK-RL (wenig überraschend)<sup>20</sup> für ein

<sup>11</sup> Vgl etwa *R. Rastegar*, Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN) – Eine Bewertung des Ministerialentwurfs, VbR 2024, 44 (44 f); *Wilfinger*, Feststellungsbegehren im AGB-Recht, ÖJA 2024, 222 (244).

<sup>12</sup> *Klauser*, Der zweite Abschnitt des Verfahrens über Verbandsklagen auf Abhilfe – Zwischenfeststellungsantrag, -verfahren und -urteil gem § 624 Abs 2 ZPO, VbR 2024, 130 (132); *R. Rastegar*, Der Beitritt zur Abhilfeklage – Rechtsstellung, Schlüssigkeit und Verjährung, VbR 2024, 91 (94).

<sup>13</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 13.

<sup>14</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 7.

<sup>15</sup> *R. Rastegar*, VbR 2024, 44 (47).

<sup>16</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 2.

<sup>17</sup> OGH 1 Ob 5/06a; 6 Ob 127/19y; 2 Ob 119/23y; zur VK-RL vgl *Kriegner*, Beseitigungsanspruch bei der Verbandsklage, RdW 2023, 553 (557).

<sup>18</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3.

<sup>19</sup> Vgl *Schneider* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> II/1 (2015) § 11 ZPO Rz 22.

<sup>20</sup> Generell zur überwiegenden Tendenz in der österreichischen Literatur zum *Opt-in*-Modell vgl etwa *Kodek/Leupold*, Die Umsetzung der Verbands-

**Opt-in-Modell** entschieden;<sup>21</sup> Verbraucher müssen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche im Weg einer Verbandsklage also **selbst aktiv** werden. Im Zeitpunkt der Klageerhebung muss die QE gem § 624 Abs 1 ZPO bereits die Ansprüche von zumindest 50 Verbrauchern geltend machen; allerdings können innerhalb der ersten drei Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens (vgl § 627 Abs 1 ZPO) weitere Verbraucher dem Verfahren beitreten („Late-opt-in“; § 628 Abs 3 ZPO). Dieser Zeitraum kann nach den Gesetzesmaterialien seitens der QE verkürzt werden, wenn dies im Rahmen der Organisation der Verbandsklage notwendig oder zweckmäßig erscheint.<sup>22</sup> Damit ein nachträglicher Beitritt statthaft ist, muss die QE gem § 624 Abs 3 ZPO allerdings bereits in der Klage eine entsprechende Erklärung (wonach weitere Verbraucher beitreten können) abgeben und zudem die abstrakten Kriterien für die Betroffenheit eines Anspruchs sowie die Voraussetzungen für den Beitritt eines Verbrauchers anführen.

Der „**außerprozessuale**“ **Ablauf des Beitritts** (also die zwischen der QE und den Verbrauchern zu treffende Vereinbarung) ist im Gesetz nur rudimentär geregelt: § 9 Abs 3 QEG sieht diesbezüglich lediglich vor, dass die QE hierfür ein Formblatt zur Verfügung zu stellen haben, welches auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf, die Wirkungen und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zu enthalten hat und auf ihrer Homepage zum Download bereitzuhalten ist.<sup>23</sup> Der Beitritt darf von einer moderaten Gebühr abhängig gemacht werden (vgl § 9 Abs 4 QEG: nicht mehr als 20 % der geltend gemachten Anspruchssumme und maximal 250 €) und kann von der QE ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (§ 9 Abs 5 QEG).

Der (**nachträgliche**) **Beitritt im Verfahren** gem § 628 ZPO stellt – prozessual gesprochen – eine **Klageausdehnung** dar und hat gem § 628 Abs 2 ZPO durch **Schriftsatz der QE** zu erfolgen, in welchem der Beitritt dem Gericht und der beklagten Partei angezeigt wird. Dieser Schriftsatz hat die anspruchsbegründenden Tatsachen kurz und vollständig anzugeben, ein konkretes Begehren sowie die Erklärung zu enthalten, dass der Anspruch bisher weder im In- noch im Ausland geltend gemacht wurde. Die ansonsten notwendigen Voraussetzungen des § 235 ZPO müssen hierbei nicht vorliegen.<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob eine „gewöhnliche“ **Klageausdehnung nach § 235 ZPO** auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist zulässig ist oder ob § 628 ZPO dem § 235 ZPO insoweit derogiert. Hierbei ist uE zu differenzieren: Das gesamte System der Abhilfeverbandsklage ist auf die Ansprüche beitretender Verbraucher zugeschnitten (das betrifft etwa die Wirkungen eines Zwischenfest-

stellungsurteils [§ 624 Abs 2 ZPO] oder die Verjährungshemmung [§ 635 ZPO]), sodass eine Erweiterung des Verbraucher- oder Anspruchskreises nach Ablauf der Frist des § 628 Abs 3 ZPO über den Umweg der „herkömmlichen“ Klageausdehnung problematisch erschiene. Daher liegt ein Verständnis des § 628 Abs 3 ZPO dahingehend nahe, dass er § 235 ZPO im Hinblick auf die Geltendmachung **zusätzlicher Ansprüche** (seien es Ansprüche „neuer“ Verbraucher oder zusätzliche Ansprüche bereits beigetretener Verbraucher) **unter Zugrundelegung der Konstruktion einer Prozessstandschaft** verdrängt. Zulässig ist im Umkehrschluss die betragsmäßige Ausdehnung bereits geltend gemachter Verbraucheransprüche oder die Ausdehnung der Klage um (allfällige) eigene Ansprüche der QE, wenngleich Letztere häufig an der Zwangszuständigkeit des § 630 Abs 1 ZPO sowie auch daran scheitern könnte, dass (etwa im Hinblick auf die Gerichtsbesetzung; vgl § 630 Abs 3 ZPO) das Verbandsklageverfahren als eigene Verfahrensart nach § 227 Abs 1 Z 2 ZPO verstanden werden könnte.<sup>25</sup>

### 3.2.2.3. Form- und Inhaltserfordernisse der Abhilfeklage

Sowohl die Abhilfeklage selbst (§ 624 ZPO) als auch spätere Beitrittserklärungen der QE (§ 628 Abs 2 ZPO) haben den allgemeinen Schriftsatterfordernissen (§§ 75 ff ZPO) zu genügen. Zusätzlich sind der Klage gem § 624 Abs 4 ZPO die Satzung der QE<sup>26</sup> sowie die für die Veröffentlichung gem § 627 ZPO erforderlichen Informationen anzuschließen. Anders als § 226 ZPO verlangen weder § 624 Abs 1 noch § 628 Abs 2 ZPO ein Anbot von Beweismitteln, sondern „nur“ die vollständige und kurze Angabe der Tatsachen, auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen. Zudem genügt es gem § 624 Abs 5 ZPO, wenn die Ansprüche soweit substantiiert sind, dass im Schriftsatz diejenigen Tatsachen und (freilich ohnehin nicht erforderlichen) Beweisanbote enthalten sind, welche der QE **mit zumutbarem Aufwand zugänglich** sind und die **Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen**. Diese Formulierung dürfte wohl auf die Vorgaben des Art 18 VK-RL zurückgehen<sup>27</sup> und entspricht nahezu wortgleich § 37j Abs 1 KartG, mit dem im Wesentlichen die Anwendung der innerprozessualen Bestimmungen zur Offenlegung von Beweismitteln der § 37j Abs 2–9 KartG abgesichert werden soll (welche für die Verbandsklage aber gerade nicht übernommen wurden<sup>28</sup>).<sup>29</sup> Der Gesetzgeber hält in seinen Erläuterungen allerdings fest, dass die Klage **weiterhin schlüssig** sein müsse und durch § 624 Abs 5 ZPO nur die Anforderungen an die Plausibilität des Sachenvorbringens und seine Substantiierung gelockert werden sollten.<sup>30</sup>

Es ist daher zu klären, inwieweit § 624 Abs 5 ZPO die generellen Formerfordernisse für eine Klageerhebung modifiziert: Im Schrift-

klagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Mayr/Trenker* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI (2024) 125 (147).

**21** *Dangl*, Die „Verbandsklage auf Abhilfe“ nach dem Ministerialentwurf zur Umsetzung der VerbandsklagenRL – ein (Kurz-)Überblick, *Zak* 2024, 147 (148); *Kodek*, Die neue Verbandsklage – Überblick und erste Einschätzung, *Zak* 2024, 328 (329); *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 44 (45); *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (91); *Thaler/F. Zimmermann*, Die neue österreichische Verbandsklage – Worauf müssen sich Unternehmen einstellen? *CFOaktuell* 2024, 131 (133).  
**22** ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 18; *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (93).  
**23** *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (93).  
**24** *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 44 (46).

**25** Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt allerdings eher großzügig; vgl OGH 8 Ob 580/88; 6 Ob 626/94; RIS-Justiz RS0039937.

**26** Kritisch *Schuschnigg*, Kollektive Rechtsverfolgung FN 2422.

**27** *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (94).

**28** Vgl auch *R. Rastegar*, *VbR* 2024, 91 (96).

**29** Vgl etwa *F. Schuhmacher*, Zivilprozessrecht und Kartellschadenersatz, in *FS Konecny* (2022) 535 (536 ff).

**30** ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17.



tum hat sich jüngst *R. Rastegar* (unter scharfsinniger Aufarbeitung der Genese der Bestimmung) mit der Handhabung dieser Modifikation des notwendigen Klageinhalts auseinandergesetzt und kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Geltendmachung von Verbraucheransprüchen auch dann zulässig sein könne, „wenn individuelle Ansprüche noch nicht genau beziffert werden können und/oder einzelne Sachverhaltselemente fehlen“.<sup>31</sup> Dies sei im Einzelfall zu beurteilen, wobei zu beachten sei, welche Informationen der QE nach der Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse zur Verfügung stünden, welche Mühen, Kosten und Interessenbeeinträchtigungen mit der Beschaffung weiterer Informationen verbunden wären und inwieweit sich ein Zugang zu fehlenden Informationen im weiteren Verfahrensablauf erwarten lasse.<sup>32</sup>

Hier ist vorwegzuschicken: Die Herabsetzung der Formalvoraussetzungen bei Erhebung einer Abhilfeklage ist Ausdruck eines bei Verbandsklagen vom europäischen Gesetzgeber gewollten<sup>33</sup> und in gewissen Bereichen zweifellos notwendigen Pragmatismus. Die Kehrseite der Medaille besteht allerdings darin, dass ein allzu freigiebiges „Überbordwerfen“ dieser (vielleicht als lästig empfundenen) Formalismen rasch zu tiefgreifenden Problemen führen kann: Wie sollen etwa (die sich gem § 628 Abs 4 ZPO auch auf die Verbraucher erstreckende) Streitanhängigkeit und Rechtskraft im Abhilfverfahren aussehen, wenn der Kläger nicht zu allen Tatbestandsmerkmalen der Ansprüche ein (vollständiges) Vorbringen erstatten und ein bestimmtes Begehren erheben muss? Die im Schrifttum vorgeschlagene „spätere Nachreichung“<sup>34</sup> wird dabei wohl nicht in allen Fällen ausreichen, zumal auch im Verbandsklageverfahren ein stattgebendes Versäumnisurteil oder aus sonstigen Gründen (etwa wegen Entscheidungsreife) in einem frühen Verfahrensstadium ein Urteil ergehen können muss. Schon *prima facie* wirkt es hier widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber in seinen Materialien einerseits das (weiterhin aufrechte) **Erfordernis der Schlüssigkeit** betont, andererseits aber gem § 624 Abs 5 ZPO von gewissen Tatsachenvorbringen Abstand genommen werden kann (zumal Tatsachenvorbringen über das Mindesterfordernis der Schlüssigkeit hinaus ja gar nicht notwendig sind<sup>35</sup>). Dieser scheinbare Widerspruch ließe sich uE dadurch auflösen, dass die klagende QE im Fall der Unzumutbarkeit zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen zwar keine konkreten Tatsachenvorbringen erstatten muss (also etwa, worin in 10.000 Einzelfällen jeweils das

schuldhafte Verhalten des beklagten Unternehmers gelegen hat), dann aber zumindest das **Vorliegen einzelner Tatbestandsmerkmale zu behaupten hat** (also, dass schuldhaft gehandelt wurde). Dadurch entfernt man sich zwar ein Stück weit von der geltenden Doktrin, wonach die Klage nur Tatsachenbehauptungen enthalten muss, aber keine Bezugnahme zu konkreten Rechtsnormen notwendig ist.<sup>36</sup> Allerdings kann auf diese Weise weiterhin der Streitgegenstand determiniert (und insoweit Streitanhängigkeit und Rechtskraft konstruiert) und gleichzeitig (ohne allzu sehr an den Grundfesten des Zivilprozesses zu rütteln) dem gewünschten Pragmatismus bei Klageerhebung Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der ziffernmäßigen Bestimmtheit des Klagebegehrens ist uE aus § 624 Abs 5 ZPO (und zwar schon in Anbetracht seines Wortlauts) hingegen keine Modifikation der allgemeinen Erfordernisse abzuleiten: Das ist insoweit auch weitgehend unproblematisch, als den Verbrauchern eine ziffernmäßige Benennung ihrer Ansprüche im Rahmen ihrer Beitrittserklärung im Regelfall zumutbar sein dürfte und sich aus § 628 ZPO iVm der ohnehin großzügigen Rechtsprechung<sup>37</sup> zur Klageausdehnung nach § 235 ZPO eine liberale Handhabbarkeit einer späteren Anpassung der geforderten Beträge durchaus ableiten lässt (vgl dazu schon Abschnitt 3.2.2.2.).

#### 3.2.2.4. „Direkte“ Verjährungshemmung

Gem § 635 Satz 1 ZPO hemmt der Beitritt eines Verbrauchers zur Verbandsklage auf Abhilfe die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Dies gilt gem § 635 Satz 2 ZPO im Fall eines nachträglichen Beitritts (vgl Abschnitt 3.2.2.2.) sogar rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Klageeinbringung.<sup>38</sup> Für den Fall der Zurückweisung der Abhilfeklage ordnet § 635 Satz 3 ZPO zudem eine Ablaufhemmung für drei Monate ab Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses an. Zu Unrecht erfolgte Beitritte (etwa weil der Anspruch inhaltlich nicht von § 5 Abs 2 QEG erfasst ist) lösen diese Ablaufhemmung hingegen nicht aus.<sup>39</sup>

### 3.3. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei Abhilfeverbandsklagen

#### 3.3.1. Prozessuale Stellung der Verbraucher

Die QE wird bei Erhebung einer Abhilfeklage als **Prozessstandschafterin** (Geltendmachung fremder Ansprüche in eigenem Namen<sup>40</sup>) tätig.<sup>41</sup> Dass es sich hier um keine Vertretungskons-

<sup>31</sup> *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (96).

<sup>32</sup> *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (96).

<sup>33</sup> Vgl ErwGr 1, 10 und 68 VK-RL; vgl auch *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (95).

<sup>34</sup> Vgl *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (96 f und FN 45); zu § 37j KartG und dabei allgemein zum Erfordernis der Vervollständigung sämtlicher Informationen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz *F. Schuhmacher* in FS Konecny 535 (536); vgl auch *Thalhammer/Krachs*, Der Richter wird's schon richten – Antithesen zur Schlüssigkeit im (Kartell-)Schadenersatzrecht – Zugleich eine Besprechung von OGH 21. 12. 2022, 5 Ob 193/22a, RdW 2023, 334 (336).

<sup>35</sup> Vgl dazu OGH 4 Ob 160/21i; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* (Hrsg), Zivilprozessordnung – ZPO<sup>5</sup> (2019) § 226 ZPO Rz 8; allgemein zum Schlüssigkeitserfordernis *Geroldinger* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> III/1 (2017) § 226 ZPO Rz 192 ff; *Planitzer* in *Kodek/Oberhammer* (Hrsg), ZPO-ON – Kommentar zu JN und ZPO samt Einführungsgesetzen (2023) § 226 ZPO Rz 46 ff.

<sup>36</sup> Vgl dazu *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 1155; *Geroldinger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar<sup>3</sup> III/1 § 226 ZPO Rz 180 f; *Planitzer* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 226 ZPO Rz 6.

<sup>37</sup> Etwa OGH 4 Ob 9/18d; 6 Ob 91/19d; 4 Ob 162/23m; RIS-Justiz RS0039428; RS0039441.

<sup>38</sup> *Kodek*, Zak 2024, 328 (331); *Thaler/F. Zimmermann*, CFOaktuell 2024, 131 (133).

<sup>39</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 19 f.

<sup>40</sup> Vgl statt vieler *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 339; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>9</sup> (2017) Rz 354.

<sup>41</sup> *Scholz-Berger*, Kollektive Durchsetzung von Abhilfeansprüchen nach Umsetzung der VerbandsklagenRL in Österreich, *ecolex* 2024, 583 (583); *Thaler/F. Zimmermann*, CFOaktuell 2024, 131 (131).

truktion (Geltendmachung fremder Ansprüche in fremdem Namen) handelt, zeigt sich bereits an der Bestimmung des § 628 Abs 4 ZPO: Der gesonderten Anordnung der Streitanhängigkeit und Urteilswirkungserstreckung hätte es nämlich nicht bedurft, wenn die einzelnen Verbraucher ohnehin selbst als (von der QE vertretene) Parteien zu erachten wären. Auch die Annahme einer Zessionskonstruktion liegt hier nicht nahe, zumal ein Leistungszuspruch an die QE gem § 633 ZPO ausdrücklich beantragt werden muss (andernfalls hat er weiterhin zugunsten der Verbraucher zu erfolgen; dazu noch in Abschnitt 3.5.); zudem nehmen die einschlägigen Bestimmungen wiederholt auf die „Ansprüche der Verbraucher“ Bezug (vgl etwa § 626 Abs 1, § 628 Abs 4 ZPO). Die Verbraucher bleiben also weiterhin Träger ihrer materiellen Ansprüche,<sup>42</sup> sie haben ab Abtretung aber keine Einflussmöglichkeit mehr auf das Abhilfeverfahren: Verfahrenspartei ist „nur“ die QE, die auch sämtliche prozessualen Entscheidungen trifft; die Verbraucher haben im Abhilfeverfahren die Stellung von Dritten<sup>43</sup> und sind daher etwa auch als Zeugen und nicht als Parteien zu vernehmen. Diese „Rolle des Zuschauers“<sup>44</sup> ist mit Abgabe der Beitrittserklärung endgültig; eine Zurücknahme des Beitritts ist gem § 628 Abs 5 ZPO ausgeschlossen.<sup>45</sup>

### 3.3.2. Die einzelnen Verfahrensabschnitte

#### 3.3.2.1. Vorprüfungsverfahren („erster Verfahrensabschnitt“)

Das Verbandsklageverfahren auf Abhilfe weist auch im Hinblick auf den Verfahrensablauf einige Besonderheiten auf: Zunächst ist in einem „Vorprüfungsverfahren“ über das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Durchführung des Abhilfeverfahrens zu verhandeln (§ 626 Abs 1 ZPO; dies stellt nach den Gesetzesmaterialien den „ersten Verfahrensabschnitt“ dar).<sup>46</sup> Liegen diese nicht vor, so ist die Klage zurückzuweisen (§ 626 Abs 1 Satz 1 ZPO),<sup>47</sup> andernfalls hat das Gericht die **Durchführung des Verfahrens mit Beschluss anzuordnen** (§ 626 Abs 1 Satz 2 ZPO). Die Entscheidung über Prozesseinreden gegen Einzelansprüche kann (aus Gründen der Prozessökonomie) zurückgestellt werden, solange dadurch nicht die Mindestanzahl von 50 Verbrauchern berührt wird und sofern die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens schon vorher entscheidungsreif ist (§ 625 ZPO). Die Entscheidung ist abgesondert anfechtbar<sup>48</sup> und gem § 627 Abs 1 ZPO nach Eintritt der Rechtskraft **in der Ediktsdatei zu veröffentlichen**,<sup>49</sup> wodurch die Frist für den nachträglichen Beitritt der Verbraucher ausgelöst wird (§ 628 Abs 3 ZPO).<sup>50</sup> Gem § 627 Abs 2 ZPO sind daneben auch weitere Informationen zu veröffentlichen; interessant ist hierbei insb die

in Z 6 *leg cit* vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag des beklagten Unternehmers auch dessen Vorbringen zu veröffentlichen (wodurch ihm eine öffentliche „Gegendarstellungsmöglichkeit“ geboten werden soll).<sup>51</sup>

#### 3.3.2.2. Verhandlung über einen Zwischenfeststellungsantrag (optionaler „zweiter Verfahrensabschnitt“)

Der weitere Verfahrensverlauf hängt stark davon ab, ob die QE in ihrer Abhilfeklage einen „Zwischenfeststellungsantrag“ nach § 624 Abs 2 ZPO gestellt hat (in diesem Fall soll dessen Behandlung nach den Erläuterungen den optionalen „zweiten Verfahrensabschnitt“ bilden).<sup>52</sup> Ob und über welche Fragen ein solcher zweiter Verfahrensabschnitt durchgeführt wird, ist gem § 626 Abs 2 ZPO im Beschluss über die Durchführung eines Verfahrens auszusprechen.<sup>53</sup>

In diesem Zusammenhang sind zunächst einmal **Bedeutungsgehalt und Funktionsweise eines solchen Zwischenfeststellungsantrags** zu klären: Nach dem Gesetzeswortlaut kann – sofern die betroffenen Verbraucher ein rechtliches Interesse daran haben – die QE in ihrer Klage begehren, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise abhängt und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft, **durch ein „Zwischenfeststellungsurteil“ vorweg festgestellt** werden. Hier stellt sich angesichts der bereits bestehenden Instrumente (vgl § 236 ZPO) schon *prima facie* die Frage, warum es überhaupt einer eigenständigen Bestimmung bedurfte<sup>54</sup> (dies könnte allenfalls mit der Stellung der QE als Prozessstandschafterin erklärt werden) und weshalb ein solcher Antrag nicht während des gesamten Verfahrens gestellt werden können soll. Dazu kommt der Umstand, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis nur individuell zwischen dem beklagten Unternehmer und den beitretenden Verbrauchern bestehen kann, sodass schon begrifflich nicht „alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher“ hiervon betroffen sein können.<sup>55</sup>

Ein Blick in die Materialien erhellt die **Hintergründe dieser Bestimmung** ein Stück weit: Eine Feststellung nach § 624 Abs 2 ZPO könne im Interesse der Verbraucher liegen, wenn „die Entscheidung über die Ansprüche auf Abhilfe einer größeren Zahl an Verbrauchern jeweils ganz oder zum Teil davon abhängt. Das den Ansprüchen aller Verbraucher Gemeinsame kann daher in einem ersten Schritt gemeinsam verhandelt und entschieden werden.“<sup>56</sup> Es scheint also darum zu gehen, „globale“ präjudizielle Streitfragen herauszugreifen und darüber bereits vorab verhandeln und

<sup>42</sup> R. Rastegar, VbR 2024, 91 (92).

<sup>43</sup> Siehe R. Rastegar, VbR 2024, 91 (91).

<sup>44</sup> Voigt, Europäische Verbandsklage – Anpassungsbedarf der ZPO, ZJP 2021, 343 (349).

<sup>45</sup> Kritisch dazu Scholz-Berger, *ecolex* 2024, 583 (586).

<sup>46</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3.

<sup>47</sup> Kodek, Zak 2024, 328 (330).

<sup>48</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17; Klauser, VbR 2024, 130 (134).

<sup>49</sup> Dangl, Zak 2024, 147 (148).

<sup>50</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 18; Dangl, Zak 2024, 147 (148).

<sup>51</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 17; vgl auch Thaler/F. Zimmermann, CFO aktuell 2024, 131 (134).

<sup>52</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3.

<sup>53</sup> Klauser, VbR 2024, 130 (134); Kodek, Zak 2024, 328 (330).

<sup>54</sup> Diese Frage stellt schon Wilfinger, ÖJA 2024, 222 (245).

<sup>55</sup> Oberhammer, Bienvenue, Verbandsklage auf Leistung! VbR 2024, 81 (81); M. Zimmermann/Magerl, Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie – Was bedeutet das für Unternehmer? ÖBA 2024, 502 (505); OGH, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 8/SN-333/ME 27. GP 3; vgl auch Scholz-Berger/Koller, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 24/SN-333/ME 27. GP 15.

<sup>56</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 16.



entscheiden zu können. Insoweit ist es überzeugend, mit weiteren Stimmen im Schrifttum davon auszugehen, dass es sich hierbei funktional um eine **Abwandlung des Grundurteils** handelt,<sup>57</sup> welches hier häufig nicht einschlägig sein wird, weil dazu alle Tatbestandsmerkmale des Anspruchsgrunds als vorliegend erachtet werden müssten.<sup>58</sup> Dadurch wird den Parteien (auch der beklagte Unternehmer kann gem § 624 Abs 2 Satz 2 ZPO einen entsprechenden Antrag stellen) ermöglicht, eine Gliederung des Prozessstoffs zu erwirken,<sup>59</sup> indem zentrale Fragestellungen herausgegriffen und vorweg geklärt werden können, wenn diese für alle Verbraucher von Bedeutung sind. Daher liegt eine extensive Interpretation der Wortfolge („Recht oder Rechtsverhältnis“) nahe, wonach auch **einzelne Tatbestandsmerkmale** von Ansprüchen Gegenstand dieses Zwischenfeststellungsantrags sein können.<sup>60</sup> Diese Sichtweise wird auch vom Wortlaut des § 626 Abs 2 ZPO gestützt, wonach in der Entscheidung über die Verfahrensdurchführung mit Beschluss auszusprechen ist, „*welche Streitpunkte [und nicht: welche Rechte oder Rechtsverhältnisse] zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen*“. Im Anschluss an *Klauser* und *Oberhammer* spricht uE sogar viel dafür, bloße Tat- oder Rechtsfragen „vor die Klammer“ ziehen zu können,<sup>61</sup> wobei es in diesem Fall zum Schutz der Gegenpartei notwendig wäre, den Bezug zu einer konkreten Rechtsnorm herzustellen (was bei Rechtsfragen in aller Regel freilich kein Problem darstellt): Denn die bindende Feststellung bloßer Tatsachen scheint jedenfalls dann problematisch, wenn die (dadurch belastete) Partei keine Gewissheit darüber hat, unter welche Rechtsnorm diese festgestellten Tatsachen in weiterer Folge subsumiert werden sollen. Dass einem über einen solchen Zwischenfeststellungsantrag ergehenden „**Zwischenfeststellungsurteil**“ über den Anlassrechtsstreit hinaus Bedeutung zukommt, ist mit Blick auf die (auf den Abhilfeanspruch beschränkten) Wirkungen des Abhilfeurteils (vgl § 628 Abs 4 ZPO) zu bezweifeln;<sup>62</sup> vielmehr liegt für diese Frage eine Orientierung am Grundurteil nahe.

### 3.3.2.3. Hauptverfahren („dritter Verfahrensabschnitt“)

Im **dritten und letzten Verfahrensabschnitt** hat das Gericht dann – im Fall der Durchführung eines zweiten Verfahrensabschnitts auf Grundlage der Entscheidung über den Zwischen-

feststellungsantrag – über die **Leistungsbegehren der einzelnen Verbraucher** abzusprechen.<sup>63</sup>

### 3.3.3. Offenlegung von Beweismitteln?

Nach Art 18 VK-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Gericht (vorbehaltlich der unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit) dem **Beklagten oder einem Dritten die Offenlegung von Beweismitteln** auftragen kann, sofern die QE dies nach Vorlage aller unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel beantragt. Auch der beklagte Unternehmer soll nach Art 18 Satz 2 VK-RL aus Gründen der Waffengleichheit (spiegelbildlich) Entsprechendes beantragen können, wodurch Informationsasymmetrien abgebaut und der Zugang zur Justiz erleichtert werden sollen.<sup>64</sup> Im Schrifttum wird in diesem Zusammenhang mit überzeugenden Argumenten bezweifelt, dass die bestehenden zivilprozessualen Offenlegungsbestimmungen (vgl §§ 303 ff, § 369 ZPO) diesen Vorgaben gerecht werden können;<sup>65</sup> der insoweit bloße „Rumpf“ des § 624 Abs 5 ZPO (der ja weitgehend § 37j Abs 1 KartG entspricht, wohingegen die eigentlichen Offenlegungspflichten in § 37j Abs 2–9 KartG gerade nicht übernommen wurden) kann hier jedenfalls keine hinreichende Abhilfe schaffen. Dass dieses Problem im Weg der ergänzenden Rechtsfortbildung (etwa über analoge Anwendung von § 37j Abs 2–9 KartG) behebbar ist, lässt sich insoweit bezweifeln, als dieses Problem während des Gesetzgebungsprozesses bekannt war<sup>66</sup> und daher das Vorliegen einer bewussten Nichtregelung zumindest im Raum steht.<sup>67</sup> Diese Sichtweise könnte zur Folge haben, dass der für sich genommen hinreichend konkrete<sup>68</sup> Art 18 VK-RL (unter

<sup>57</sup> Vgl *Wilfinger*, ÖJA 2024, 222 (247).

<sup>58</sup> OGH 7 Ob 20/14p; allgemein zum Grundurteil etwa *Deixler-Hübner in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup> III/2 (2018) § 393 ZPO Rz 3 ff; *Schumann in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 393 ZPO Rz 6 ff.

<sup>59</sup> Etwa *Klauser*, VbR 2024, 130 (133); *Scholz-Berger*, *ecolex* 2024, 583 (587).

<sup>60</sup> Vgl *Klauser*, VbR 2024, 130 (135); *Scholz-Berger*, *ecolex* 2024, 583 (587); in diese Richtung auch *Kodek*, Zak 2024, 328 (330).

<sup>61</sup> *Klauser*, VbR 2024, 130 (135); *Oberhammer*, VbR 2024, 81 (81); für eine Anwendbarkeit auf Rechtsfragen auch *R. Rastegar*, VbR 2024, 44 (46); *aA Auinger*, Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, ÖJZ 2024, 582 (583 f); *Dangl*, Zak 2024, 147 (148); *Kolba*, Ein lauer Kompromiss, RdW 2024, 517 (517); *Thaler/F. Zimmermann*, CFOaktuell 2024, 131 (133).

<sup>62</sup> *Wilfinger*, ÖJA 2024, 222 (247); in diese Richtung auch *Strasser*, Das qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz – Eine erste Bestandsaufnahme, VbR 2024, 124 (128); vgl zudem *Scholz-Berger*, *ecolex* 2024, 583 (587); *aA* wohl *Klauser*, VbR 2024, 130 (136), der von einem vollwertigen Feststellungsurteil ausgeht.

<sup>63</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 3; ausführlich unter 3.5.

<sup>64</sup> ErwGr 68 VK-RL; *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (95); siehe zur VK-RL *Kodek/Leupold in Anzenberger/Mayr/Trenker*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI 125 (159); *Leupold*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 71 (128 f); *Mittlböck/Schnell*, Offenlegung von Beweismitteln in zukünftigen Verbandsverfahren – Zwischen „Discovery“- und Editionsverfahren, *ecolex* 2023, 387 (387).

<sup>65</sup> Siehe etwa *Dangl*, Zak 2024, 147 (149); *Kodek/Leupold in Anzenberger/Mayr/Trenker*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI 125 (159); *Leupold/Eder*, VbR 2024, 84 (89); *R. Rastegar*, VbR 2024, 44 (46); *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (95); *Scholz-Berger*, *ecolex* 2024, 583 (588); *aA* wohl *Garber/Sommer*, Normative Erfordernisse und Grenzen bei der Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in das österreichische Recht, Zak 2022, 164 (165 f).

<sup>66</sup> Zum Schrifttum während des Gesetzgebungsprozesses vgl *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher – Inhalte und Optionen zur Umsetzung in das österreichische Recht (2023) 248 f; *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – prozessuale Aspekte, in *ÖJT* (Hrsg), 21. ÖJT II/1 (2022) 101 (151 f); *Leupold in Reiffenstein/Blaschek*, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021, 71 (128 ff); *Mittlböck/Schnell*, *ecolex* 2023, 387 (390 f); vgl ferner die Stellungnahmen zum ME: *Klauser*, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 25/SN-333/ME 27. GP 4; *R. Rastegar*, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 38/SN-333/ME 27. GP 2; *Scholz-Berger/Koller*, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 24/SN-333/ME 27. GP 3; *Verein für Konsumenteninformation (VKI)*, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 41/SN-333/ME 27. GP 4; in diesem Sinn auch *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (94 f).

<sup>67</sup> Gegen einen Analogieschluss auch *R. Rastegar*, VbR 2024, 91 (95).

<sup>68</sup> Vgl zu dieser Voraussetzung für eine direkte Anwendbarkeit OGH 8 ObA 221/98p unter Berufung auf EuGH C-188/89, *Foster/British Gas*, ECLI:EU:C:1990:313; aus dem Schrifttum *P. Bydliński*, Richtlinienkonforme „gesetzesübersteigende“ Rechtsfindung und ihre Grenzen – eine metho-

Stützung auf den *effet utile* und Art 47 GRC) unmittelbar anzuwenden ist;<sup>69</sup> dass der EuGH in Zukunft zu dieser Frage angerufen werden könnte, wurde im Schrifttum bereits prognostiziert.<sup>70</sup>

### 3.3.4. Gerichtliche Vergleiche

§ 631 ZPO legt die **Rahmenbedingungen für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen** im Abhilfeverfahren fest und setzt damit die Vorgaben des Art 11 VK-RL um: Gem § 631 Abs 1 ZPO muss der Vergleich zu seiner Wirksamkeit vom Gericht bestätigt werden, was nach den Materialien nicht bereits bei Protokollierung des Vergleichs selbst, sondern erst nach Ablauf einer allfälligen Widerrufsfrist erfolgen soll.<sup>71</sup> Gem § 631 Abs 2 ZPO darf eine solche Bestätigung nicht erteilt werden, wenn der Vergleichsinhalt **zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts widerspricht** (das gilt freilich ganz generell für Vergleichsabschlüsse<sup>72</sup>) oder wenn er „Bestimmungen“ (die Richtlinie spricht hier übrigens von „Bedingungen“) enthalten sollte, die **nicht vollstreckbar** sind. Nähme man diese zweite Anordnung beim Wort, so dürfte das Nichtbestehen einzelner Ansprüche (mangels Vollstreckbarkeit) im Vergleich streng genommen nicht verbrieft werden, was einer gütlichen Einigung aber durchaus abträglich sein könnte: Denn wenn sich während des Verfahrens das Nichtbestehen einzelner geltend gemachter Ansprüche (oder von Gruppen von Ansprüchen) herausstellt, sollte auch dies Teil einer entsprechenden Vergleichslösung sein können (zumal gerade der beklagte Unternehmer in vielen Fällen an einer Gesamtbereinigung der Situation interessiert sein wird). Diese (aus Art 11 Abs 2 VK-RL übernommene) Passage ist uE daher eher so zu verstehen, dass das Gericht (was es nach österreichischem Recht sowieso müsste<sup>73</sup>) bei der Bestätigung von Amts wegen darauf zu achten hat, dass die im Vergleich verbrieften Leistungsaufträge auch den Formalkriterien für eine Vollstreckbarkeit (etwa den Anforderungen für die Bestimmtheit) entsprechen.<sup>74</sup>

Hinsichtlich des **Zeitpunkts der Prüfung** suggerieren die Erläuternden Bemerkungen, dass diese erst bei der Bestätigung (also nach Protokollierung und Ablauf der Widerrufsfrist) stattfinden soll.<sup>75</sup> Das überzeugt nicht: Warum sollte das Gericht sehenden Auges einen rechtswidrigen oder mangels Bestimmtheit nicht vollstreckbaren Vergleich protokollieren und den Ablauf einer allfälligen Widerrufsfrist abwarten, um dem Vergleich dann in weiterer Folge die Bestätigung zu versagen? UE hat das Gericht

diese inhaltlichen und formellen Voraussetzungen (wie auch beim Vergleich nach §§ 204 f ZPO) schon bei der Protokollierung zu beachten (und daher eine diesen Vorgaben widersprechende Protokollierung zu verweigern<sup>76</sup>); eine (neuerliche) Prüfung vor Erteilung einer Bestätigung nach § 631 Abs 2 ZPO ist aber selbstverständlich unschädlich. Gem § 631 Abs 3 ZPO bindet ein gerichtlich bestätigter Vergleich auch die beigetretenen Verbraucher, denen beim Vergleichsabschluss – wie im gesamten Abhilfeverfahren (vgl Abschnitt 3.3.1.) – keine Einflussmöglichkeit zukommt.<sup>77</sup> Die Bestätigung des Vergleichs ist gem § 634 Abs 1 Z 4 ZPO in der Ediktsdatei zu veröffentlichen.

### 3.4. Verhältnis zu Parallelverfahren

Gem § 628 Abs 4 ZPO hat der Beitritt von Verbrauchern zu einer Verbandsklage auf Abhilfe zur Konsequenz, dass (ab Streitanhängigkeit der Abhilfeklage) **ihre Ansprüche als streitabhängig** gelten und sich die **Entscheidungswirkungen** der Abhilfeentscheidung **auch auf die Verbraucher erstrecken**. Keine Regelung wurde hingegen im Hinblick auf allfällige weitere Verfahren (von anderen oder sogar derselben QE) getroffen, was insofern konsequent ist, als mit den bestehenden Bestimmungen das Auslangen gefunden werden kann: Neue Abhilfeklagen bezüglich weiterer Ansprüche derselben Verbraucher oder gleicher Ansprüche anderer Verbraucher sind insoweit weiterhin uneingeschränkt zulässig.<sup>78</sup> Umgekehrt werden bereits laufende Verfahren über Individualansprüche von einzelnen Verbrauchern durch die Erhebung einer Abhilfeklage nicht berührt; ein Beitritt ist in einem solchen Fall gem § 628 Abs 4 Satz 2 ZPO allerdings nicht zulässig.

Nachdem in **Verbandsklagen auf Unterlassung** ein (jeder QE gesondert zustehender<sup>79</sup>) eigenständiger materiell-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird (vgl dazu Teil 1 des Beitrags), besteht hinsichtlich desselben rechtswidrigen Verhaltens des beklagten Unternehmers **keine Sperrwirkung** (der Streitabhängigkeit oder der Rechtskraft) **für weitere Unterlassungsklagen** durch andere QE.<sup>80</sup> Aufgrund der gebündelten Zuständigkeit (siehe dazu Teil 1 des Beitrags) kann sich in solchen Fällen eine Verfahrensverbindung nach § 187 ZPO anbieten.<sup>81</sup>

### 3.5. Urteil und Rechtsmittelverfahren

In der Abhilfeentscheidung hat das Gericht **über jeden individuellen Anspruch abzusprechen** (vgl § 634 Abs 1 Z 3 ZPO); der Anspruch eines „kollektiven Gesamtbetrags“<sup>82</sup> ist nicht vorgesehen. Die Leistung ist dabei **grds den Verbrauchern zuzusprechen**, zu-

dische Vergewisserung anlässlich 20 Jahre EU-Mitgliedschaft, JBl 2015, 2 (4); Roth/Jopen in Riesenhuber (Hrsg), Europäische Methodenlehre\* (2021) § 13 Rz 14; Stocker/Vcelouch in Jaeger/Stöger (Hrsg), Kommentar zu EUV und AEUV Art 288 AEUV Rz 69 (Stand 1. 7. 2023, rdb.at); im Zusammenhang mit der VK-RL Eibl/Dablander, Unmittelbare Anwendbarkeit und Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, Zak 2024, 186 (187).

69 Leupold/Eder, VbR 2024, 84 (89); R. Rastegar, VbR 2024, 91 (95).

70 Vgl R. Rastegar, VbR 2024, 91 (95).

71 ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 18.

72 Siehe mwN Anzenberger, Der gerichtliche Vergleich (2020) 391; Fasching, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 1354; Rechberger/Simotta, Grundriss<sup>9</sup> Rz 684; Trenker, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess – Parteiautonomie im streitigen Erkenntnisverfahren (2020) 653.

73 Anzenberger, Vergleich 390 f.

74 Vgl schon Dangl, Verbandsklagen 199.

75 ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 18.

76 Anzenberger, Vergleich 389 ff.

77 Vgl auch Dangl, Zak 2024, 147 (148).

78 Leupold/Eder, VbR 2024, 84 (90).

79 Vgl dazu Leupold/Eder, VbR 2024, 84 (85).

80 Leupold/Eder, VbR 2024, 84 (90).

81 Vgl Leupold/Eder, VbR 2024, 84 (90).

82 Vgl für Deutschland etwa Röthemeyer, Das Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) zur Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie – Die neue Abhilfeklage, VuR 2023, 332 (335); Scherer in Köhler/Bornkamm/Feddersen (Hrsg), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb<sup>42</sup> (2024) § 14 VDuG



mal diese ja weiterhin materiell anspruchsberechtigt sind (vgl. Abschnitt 3.3.1.).<sup>83</sup> Allerdings kann das Gericht gem § 633 ZPO aussprechen, dass eine **schuldbefreiende Leistung nur an die QE erfolgen** kann, wenn diese Entsprechendes bis zum Schluss der mündlichen Hauptverhandlung beantragt hat. Dadurch soll nach dem Gesetzgeber für gewisse Konstellationen (etwa bei Drittfinanzierung) eine einfachere oder billigere Abwicklung der Leistungsansprüche ermöglicht werden.<sup>84</sup> UE ist § 633 ZPO dabei so zu verstehen, dass ein entsprechender gerichtlicher Ausspruch (rechtsgestaltend) **in die materielle Rechtsbeziehung zwischen Beklagtem und Verbrauchern eingreift**: Müsste eine entsprechende materiell-rechtliche Konstruktion nämlich zuvor eigens (mit jedem Verbraucher) vereinbart werden, dann bedürfte es hier gar keines gerichtlichen Ausspruchs und die QE könnte von Anfang an Leistung zu eigenen Händen begehren. Prozessual ist mit einem solchen Antrag auch ein Eventualbegehren (zumal die materielle „Einziehungsbefugnis“ ja erst mit Ausspruch des Gerichts begründet wird) auf Änderung des Klagebegehrens zu stellen, welches wiederum (vgl. Abschnitt 3.2.2.2.) außerhalb des Regimes des § 235 ZPO zu behandeln ist. Der **Leistungszuspruch** hat dann an die QE zu erfolgen und eine **Exekutionsführung** ist in weiterer Folge (nur) durch die QE möglich.<sup>85</sup> Zum Zweck der Information der vom Verfahren direkt oder indirekt Betroffenen<sup>86</sup> sind gem § 634 Abs 1 Z 3 ZPO die Entscheidungen über die einzelnen geltend gemachten Ansprüche auch **in der Ediktsdatei zu veröffentlichen**.

Mit Ausnahme des **Ausschlusses des fachkundigen Laienrichters** (auch) in der zweiten Instanz (§ 620 Abs 3 bzw § 630 Abs 3 ZPO) sieht die VRUN **keine Besonderheiten für das Rechtsmittelverfahren** vor. Weder die teilweise geforderte „Sprungrevision“<sup>87</sup> (vgl. für Deutschland etwa § 16 Abs 5 VDuG) noch eine Ergänzung der Rechtsmittelprivilegierung<sup>88</sup> in § 502 Abs 5 ZPO wurde letztlich umgesetzt. Dass Letzteres einen gewissen Wertungswiderspruch<sup>89</sup> darstellt (weil es wenig Sinn ergibt, Verbands-Musterklagen im Hinblick auf zukünftige Prozesse streitwertunabhängig an den OGH herantragen zu können, aber die gemeinsame Geltendmachung [potenziell] all dieser Ansprüche einer Überprüfung durch den OGH zu entziehen), wurde bereits angemerkt.<sup>90</sup>

### 3.6. Kosten des Verfahrens

Die Verbraucher sollen dem Abhilfeverfahren gem Art 12 Abs 2 VK-RL **grds ohne Kostenrisiko** beitreten können. Art 12 Abs 3 VK-RL

räumt den nationalen Gesetzgebern allerdings bei schuldhaftem Verhalten der Verbraucher einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Kostentragung ein. Der österreichische Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Verbrauchern bei „**vorsätzlicher Verursachung**“ von Verfahrenskosten eine **solidarische Haftung** mit der kostenersatzpflichtigen Partei aufzuerlegen (§ 632 ZPO). Damit kann uE allerdings nicht die vorsätzliche „Verursachung“ (iSd § 40 Abs 1 ZPO) gemeint sein, weil dann schon die bloße Abgabe einer Beitrittserklärung für einen solchen Haftungsauspruch ausreichen würde. Gemeint ist wohl eher eine Haftung für **sorgfaltswidrig verursachte Mehrkosten** nach dem Vorbild des § 48 ZPO, wobei hier die Notwendigkeit eines (allenfalls: bedingten) Vorsatzes eine eher hohe Schwelle darstellt (von Problemen bei der Überprüfbarkeit der subjektiven Tatseite eines Dritten einmal abgesehen). Eine solche solidarische Haftung wird Verbrauchern daher wohl nur in Ausnahmefällen auferlegt werden können.

Keine explizite Umsetzung gefunden hat die Bestimmung des Art 13 Abs 5 VK-RL, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die obsiegende Partei sich auch die **Kosten für die Bereitstellung von Informationen** (das betrifft insb die Informationspflichten gem § 9 QEG) für die Verbraucher im Rahmen der Entscheidung über die Verfahrenskosten erstatten lassen kann. Diese Bestimmung ist uE allerdings bei einer richtlinienkonformen Interpretation des Kostenrechts zu beachten (also etwa durch Subsumtion unter die Passage „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten“ in § 41 Abs 1 ZPO).<sup>91</sup>

Zu erwähnen sind schließlich gewisse **Ergänzungen des RATG**: So wurden in den Tarifposten 1–3 Höchstentlohnungsbeträge festgesetzt, denen eine Bemessungsgrundlage von 2 Mio € zugrunde liegt;<sup>92</sup> zudem entfällt im Verbandsklageverfahren der Streitgenossenzuschlag (§ 15 Abs 2 RATG). Gem § 624 Abs 2 QEG gestellte Zwischenfeststellungsanträge (vgl. Abschnitt 3.3.2.2.) sind weiters gem § 7a Abs 1 RATG bereits in der Klage zu bewerten, wobei die QE hier an keine gesetzlichen Bewertungskriterien gebunden ist. Der Beklagte hat diese (wohl insb im Hinblick auf eine Revisionszulässigkeit durchaus bedeutsame) Bewertung spätestens in der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zu bemängeln, widrigenfalls das Gericht den genannten Betrag als Bemessungsgrundlage für das gesamte Abhilfeverfahren bis zur Entscheidung über den Zwischenantrag zugrunde zu legen hat.<sup>93</sup>

## 4. Fazit

Die VRUN ist sichtlich ein politischer Kompromiss, der vielleicht keinen (ganz) großen Wurf darstellen mag,<sup>94</sup> aber in einigen Punkten doch eine erhebliche Ausweitung des kollektiven Rechtsschutzes bewirkt: Angesichts ihres (gegenüber ihren „kleinen Schwestern“ nach §§ 28 f KSchG und § 14 UWG) deut-

Rz 1 ff; Stadler in Musielak/Voit (Hrsg), Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar<sup>21</sup> (2024) VDuG Vorbemerkungen Rz 12 f.

<sup>83</sup> Vgl schon ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 19.

<sup>84</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 19.

<sup>85</sup> Vgl Scholz-Berger, *ecolex* 2024, 583 (587).

<sup>86</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 19.

<sup>87</sup> Verbraucherschutzverein VSV, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 9/SN-333/ME 27. GP 6; Verein COBIN claims, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 23/SN-333/ME 27. GP 1 f.

<sup>88</sup> OGH, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 8/SN-333/ME 27. GP 1; Scholz-Berger/Koller, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 24/SN-333/ME 27. GP 16 f.

<sup>89</sup> OGH, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 8/SN-333/ME 27. GP 1.

<sup>90</sup> OGH, Stellungnahme zum ME einer VRUN, 8/SN-333/ME 27. GP 1.

<sup>91</sup> So schon Leupold/Eder, *VbR* 2024, 84 (89).

<sup>92</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 21; vgl auch Dangl, *Zak* 2024, 147 (149).

<sup>93</sup> ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP 21.

<sup>94</sup> In diesem Sinn auch R. Rastegar, *VbR* 2024, 44 (48); vgl auch Scholz-Berger, *ecolex* 2024, 583 (588).

lich ausgeweiteten Anwendungsbereichs ist der Verbandsklage auf Unterlassung eine erhebliche praktische Bedeutung zu prognostizieren. Ob sich die Verbandsklage auf Abhilfe gegenüber der Sammelklage österreichischer Prägung durchsetzen können wird, darf demgegenüber mit Spannung abgewartet werden. Dogmatisch wurden gerade bei der Abhilfeklage in zahlreichen Aspekten kreative Ansätze gewählt: Das betrifft neben der Stellung der QE als Prozessstandschafterin ua die Herabsetzung der Substanziierungserfordernisse bei Klageerhebung, die Schaffung von (bis zu) drei Verfahrensabschnitten unter „Vorziehung“ zentraler Streitfragen durch einen Zwischenfeststellungsantrag oder die Möglichkeit einer rückwirkenden Verjährungshemmung für nachträglich beitretende Verbraucher. Gewisse Unschärfen lassen sich bei politisch derartig umstrittenen Neuschöpfungen wohl kaum gänzlich vermeiden; sollte sich die Abhilfeklage in der Praxis tatsächlich etablieren, werden die daraus resultierenden Fragestellungen Gerichte wie Wissenschaft aber zweifelsohne noch längere Zeit beschäftigen.

Mathias Görg • Wien

## Lauterkeitsrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch? Zu den Grenzen des § 15 UWG

» RdW 2024/621

Eine Serie von Verbandsklageverfahren zu entgeltbezogenen AGB-Klauseln und Geschäftspraktiken sorgt derzeit bei Juristen für rauchende Köpfe. Grund: Neben dem üblichen Unterlassungsbegehren findet sich darin auch ein Beseitigungsbegehren, und zwar – hierzulande ein absolutes Novum – auf proaktive Rückzahlung an die betroffenen Verbraucher oder auf deren individuelle schriftliche Aufklärung über die Unwirksamkeit und den resultierenden Rückzahlungsanspruch. Mit der Frage der Statthaftigkeit beschäftigt sich der vorliegende Beitrag.<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Im Falle unwirksamer Entgeltklauseln in AGB und bei rechtswidrigen nachträglichen Entgelterhöhungen bietet das KSchG in den §§ 28, 28a lediglich die Möglichkeit einer Klage auf *Unterlassung*, und zwar des Verwendens der – und des Sich-Berufens auf die – betreffenden Klauseln (§ 28 KSchG) sowie auf Unterlassung besagter Entgelterhöhungen (§ 28a KSchG). Um den



#### Der Autor:

Univ.-Prof. MMag. Dr. **Philipp Anzenberger** ist am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck tätig. Er ist für die Fächer Zivilverfahrensrecht und Bürgerliches Recht habilitiert und Autor mehrerer Monographien sowie zahlreicher Kommentierungen und Aufsätze in diesen Rechtsbereichen.

[lesen.lexisnexis.at/autor/Anzenberger/Philipp](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Anzenberger/Philipp)

Foto: Thomas Steinlechner



#### Der Autor:

Univ.-Ass. Mag. **Jakob Mühlbacher** ist Universitätsassistent am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

[lesen.lexisnexis.at/autor/Muehlbacher/Jakob](https://lesen.lexisnexis.at/autor/Muehlbacher/Jakob)

Foto: privat

noch eine proaktive Rückzahlung an die betroffenen Verbraucher oder (hilfsweise bzw alternativ dazu) deren individuelle schriftliche Aufklärung über die Unwirksamkeit und das Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs durchzusetzen, hat eine bekannte Verbraucherschutzinstitution nunmehr das Lauterkeitsrecht für sich entdeckt. Konkret macht sie – und zwar unter dem Titel „Folgenbeseitigungsanspruch“ – einen Beseitigungsanspruch nach § 15 UWG wegen Vorsprungs durch Rechtsbruch bzw wegen unlauterer Geschäftspraktik geltend. Ein beseitigungsfähiger Störungszustand soll dabei durch den – infolge rechtsgrundloser Entgelteinhebung bzw -anhebung – höheren Kontostand beim Unternehmer und/oder durch die Fehlvorstellung auf Verbraucherseite über das (Nicht-)Bestehen einer entsprechenden Verpflichtung begründet werden.

Und tatsächlich: Zumindest im Hinblick auf nachträgliche Entgelterhöhungen (§ 28a KSchG) liegen inzwischen zwei – noch kurz vor Umsetzung der (auch auf Lauterkeitsverstöße anwendbaren) VerbandsklagenRL 2020/1828/EU ergangene – Berufungsurteile des OLG Wien vor,<sup>2</sup> welche (je nach gestelltem Begehren)

<sup>1</sup> Der Autor vertritt in einem der besagten Verfahren die dort beklagte Partei.

<sup>2</sup> OLG Wien 28. 6. 2024, 2 R 54/24m, betr proaktive Rückzahlung; 3. 7. 2024, 2 R 42/24x, betr individuelle Aufklärung (jeweils unveröffentlicht).